

Corona-Hygieneplan

Zuletzt aktualisiert: 06.07.2021

INHALT

1. ALLGEMEINE UND PERSÖNLICHE HYGIENEMASSNAHMEN
2. RAUMHYGIENE: UNTERRICHTSRÄUME, AUFENTHALTSRÄUME UND FLURE
3. HYGIENE BEI DER NUTZUNG VON EQUIPMENT
4. HYGIENE IM SANITÄRBEREICH
5. INFEKTIONSSCHUTZ IN DEN PAUSEN
6. WEGEFÜHRUNG UND UNTERRICHTSORGANISATION
7. ZUTRITTS-UND TEILNAHMEVERBOT
8. DATENERHEBUNG
9. TESTS FÜR MITARBEITENDE UND HOME OFFICE
10. CORONA-WARN-APP
11. VERANTWORTLICHE ANSPRECHPARTNERIN

1. ALLGEMEINE UND PERSÖNLICHE HYGIENEMASSNAHMEN

Das Robert-Koch-Institut gibt in seinem SARS-CoV-2 Steckbrief zur Coronavirus-Krankheit-2019

(https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Steckbrief.html#doc13776792bodyText2; zuletzt aufgerufen am 06.07.2021) folgende Hinweise:

„Der Hauptübertragungsweg für SARS-CoV-2 ist die respiratorische Aufnahme virushaltiger Partikel, die beim Atmen, Husten, Sprechen und Niesen entstehen. (...)

Grundsätzlich ist die Wahrscheinlichkeit einer Exposition gegenüber infektiösen Partikeln jeglicher Größe im Umkreis von 1-2 m um eine infizierte Person herum erhöht. Eine Maske (Mund-Nasen-Schutz oder Mund-Nasen-Bedeckung) kann das Risiko einer Übertragung durch Partikel jeglicher Größe im unmittelbaren Umfeld um eine infizierte Person reduzieren.

Beim Aufenthalt in Räumen kann sich die Wahrscheinlichkeit einer Übertragung durch Aerosole auch über eine größere Distanz als 1,5 m erhöhen, insbesondere wenn sie klein und schlecht belüftet sind. Längere Aufenthaltszeiten und besonders tiefes oder häufiges Einatmen exponierter Personen erhöhen die Inhalationsdosis. (*Anmerkung vhs: als Beispiele werden Singen und schwere körperliche Arbeit genannt*). (...) Ein effektiver Luftaustausch kann die Aerosolkonzentration in einem Raum vermindern.

Eine Übertragung durch kontaminierte Oberflächen ist insbesondere in der unmittelbaren Umgebung der infektiösen Person nicht auszuschließen. (...)

Nach jetzigem Wissensstand sind bislang keine Übertragungen durch den Verzehr kontaminierter Nahrungsmittel nachgewiesen. (...)

Das Abstandhalten zu anderen Personen, das Einhalten von Hygieneregeln, das Tragen von (Alltags-)Masken sowie Lüften (AHA + L-Regel) sind Maßnahmen, die insbesondere auch die Übertragung von (noch) nicht erkannten Infektionen verhindern.“

Deshalb gelten in der vhs Aalen die im Folgenden dargestellten Hygienemaßnahmen. Alle Mitarbeitenden, Kursleitungen und Teilnehmenden sind aufgefordert, sich an diese zu halten. Ein entsprechender Aushang zu diesen Hygienemaßnahmen ist in den Unterrichtsgebäuden, Unterrichtsräumen und Sanitärräumen vorhanden.

Hygienemaßnahmen:

- Ab Inzidenzstufe 3 (über 35) müssen Kursteilnehmende der Kursleitung einen 3-G Nachweis vorlegen, d.h. ein tagesaktueller Nachweis über ein negatives Testergebnis (d.h. nicht älter als 24 Stunden), einen Impfnachweis oder einen Genesenennachweis vorlegen. Die Kursleitung bestätigt auf einer in den Kursräumen ausliegenden Liste durch ihre Unterschrift, dass die Nachweise kontrolliert wurden. Eine weitere Dokumentation ist nicht erforderlich und findet nicht statt.

- Für Veranstaltungen im Paul-Ulmschneider-Saal gilt: Die Kapazität ist auf 30 Sitzplätze begrenzt, mit 1.5m Abstand. Dies entspricht 25% der Normalkapazität von 120 Sitzplätzen ohne Tische. Damit ist ab Stufe 2 ein 3 G-Nachweis notwendig d.h. ein tagesaktueller Nachweis über ein negatives Testergebnis (d.h. nicht älter als 24 Stunden), einen Impfnachweis oder einen Genesenennachweis. Dieser ist an der Abendkasse vorzulegen. Die Mitarbeitenden an der Abendkasse bestätigen die Kontrolle durch ihre Unterschrift auf der im Saal ausliegenden Liste.
- Generell entspricht die max. Zahl der Teilnehmenden in einem Präsenz-Kurs den jeweils geltenden Vorgaben der Corona-Verordnung Baden-Württemberg (CoronaVO) bzw. der lokalen Behörden und Bundesministerien. Die aktuelle CoronaVO wird hier veröffentlicht: <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/aktuelle-corona-verordnung-des-landes-baden-wuerttemberg/>
- Abstandsgebot: es muss mindestens 1,50 m Abstand eingehalten werden. Davon ausgenommen sind solche Tätigkeiten, bei denen eine engere körperliche Nähe nicht zu vermeiden ist. In Unterrichtsräumen sind Tische und Stühle in diesem Abstand bereits angeordnet. Diese Anordnung darf nicht verändert werden.
- Gründliche Händehygiene (z. B. nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen, nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln, nach Kontakt mit Treppengeländern, Türgriffen, Haltegriffen etc., vor und nach dem Essen, vor dem Aufsetzen und nach dem Abnehmen einer Maske, nach dem Toiletten-Gang) durch Händewaschen mit hautschonender Flüssigseife für 20 – 30 Sekunden (siehe auch <https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen/>).

In Unterrichtsräumen mit Waschbecken stehen eine entsprechende Flüssigseife und Papierhandtücher zur Verfügung.

In Unterrichtsräumen, in denen kein Waschbecken vorhanden ist, steht ein Handdesinfektionsmittel zur Verfügung.

In Kochkursen müssen Kursleitende und Teilnehmende beim Betreten der Lehrküche die Hände gründlich mit der bereitgestellten Handseife waschen.

- Husten- und Niesetikette: Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen. Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegdrehen.
- Maskenpflicht: Das Tragen einer medizinischen Maske (OP-Maske oder FFP2 Maske) ist auf allen Begegnungsflächen (z.B. Flure, Treppenhaus, Pausenraum, Toiletten etc.) sowie in den Unterrichtsräumen verpflichtend.

In den Büroräumen muss beim Verlassen des eigenen Arbeitsplatzes ebenfalls eine medizinische Maske getragen werden.

Das Tragen einer Maske kann die Verbreitung von ausgeatmeten Aerosolpartikeln im Raum verzögern, wie eine Handreichung des Umweltbundesamtes zum richtigen

Lüften in Schulen hervorhebt. Die Handreichung betont jedoch ebenfalls, dass das Tragen von Masken kein Ersatz für das Lüften in Unterrichtsräumen ist (https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/2546/dokumente/umweltbundesamt_lueften_in_schulen_.pdf, zuletzt aufgerufen am 18.10.2020).

Für den richtigen Umgang mit der Maske hat das Sozialministerium Informationen zusammengestellt: <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/faq-corona-verordnung/#c110436> (zuletzt aufgerufen am 30.01.2021).

- Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere nicht die Schleimhäute berühren, d.h. nicht an Mund, Augen oder Nase fassen.
- Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln praktizieren.
- Öffentlich zugängliche Handkontaktstellen wie Türklinken, Lichtschalter oder Fahrstuhlknöpfe möglichst nicht mit der Hand anfassen, z. B. Ellenbogen benutzen.

2. RAUMHYGIENE: UNTERRICHTSRÄUME, AUFENTHALTSRÄUME UND FLURE

Auch im Unterrichtsbetrieb muss ein Abstand von mindestens 1,50 m eingehalten werden. Die Tische in den Unterrichtsräumen wurden entsprechend weit auseinandergestellt und Gruppengrößen angepasst. Teilnehmende und Kursleitungen dürfen diese Raumanordnung nicht verändern.

In den Gymnastikräumen sind Mindestabstände ebenfalls durch Bodenmarkierungen gekennzeichnet. Teilnehmende müssen sich etwa bei der Platzierung von Yogamatten oder ähnlichem an diese Markierungen und Abstände halten.

Die obigen Abstandsregeln gelten auch bei Musik- und Kreativangeboten.

Kursleitungen und Teilnehmende müssen Tische vor Kursbeginn reinigen. (Das SARS-CoV-2-Virus ist ein behülltes Virus, dessen Lipidhülle durch die Tenside in Reinigungsmitteln inaktiviert wird, sodass eine sorgfältige Reinigung in diesem Kontext ausreichend ist). Die Kursleitung ist dafür verantwortlich, die dafür im Dozentenzimmer für den jeweiligen Unterrichtsraum bereitgestellte und mit tensidhaltigem Reinigungsmittel befüllte Flasche vor Kursbeginn zu holen und die Tische vor Kursbeginn mit dem Reinigungsmittel zu bespritzen. Die Teilnehmenden reinigen dann selbst mit den im Raum bereitgestellten Einweg-Papierhandtüchern vor Kursbeginn den von ihnen genutzten Tisch.

Die Reinigung der Tische wie oben beschrieben ist von der Kursleitung als verantwortlicher Person entsprechend auf der bereitgestellten Liste zu dokumentieren. Volle Listen sind in der Geschäftsstelle abzugeben.

Partner- und Gruppenarbeit sind ausgeschlossen. Bei Tätigkeiten, bei denen eine engere körperliche Nähe nicht zu vermeiden ist, ist das Tragen einer Maske erforderlich.

Besonders wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. Kursleitungen müssen ihre Kursräume **mindestens alle 20 Minuten** durch eine Stoßlüftung bei mindestens zwei vollständig geöffneten Fenstern, ggf. auch eine Querlüftung mit geöffneten Türen lüften. In der kalten Jahreszeit reicht ein Lüften von jeweils ca. 3-5 Minuten aus. An warmen Tagen muss zwischen 10 und 20 Minuten lang gelüftet werden

(https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/2546/dokumente/umweltbundesamt_lueften_in_schulen_.pdf; zuletzt aufgerufen am 18.10.2020)

Fenstergriffe sollen möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern angefasst werden, ggf. sollten ein Einmaltaschentuch oder Einmalhandtuch verwendet werden.

Es ist die Aufgabe der Kursleitung, die Einhaltung der oben genannten Regeln zur Raumhygiene in ihrem Kurs zu sichern. Die Kursleitung ist damit jeweils die verantwortliche Person.

Räume, in denen aufgrund baulicher Maßnahmen Fenster dauerhaft nicht geöffnet werden können, werden nicht für den Unterricht genutzt, es sei denn, es ist eine effektive raumluftechnische Anlage (Lüftungsanlage) vorhanden. Diese wird vom Vermieter regelmäßig gewartet.

Türklinken und Griffe (z. B. Schubladen- und Fenstergriffe) sowie der Umgriff der Türen, Treppen- und Handläufe, Lichtschalter und andere Handkontaktflächen werden einmal täglich von der Reinigungsfirma gereinigt.

In der Anmeldung im Erdgeschoss des Torhauses wurde eine transparente Trennung angebracht und eine Zugangsregelung eingeführt. Diese wird durch einen Aushang kommuniziert.

Im Aufenthaltsbereich im 3. OG wurden die Tische mit einem Abstand von 1.5m und jeweils nur einem Stuhl angeordnet. Teilnehmende und Kursleitungen dürfen diese Anordnung nicht verändern.

In den Fluren, Foyers und im Treppenhaus sind Wegmarkierungen vorhanden, die die Einhaltung der Abstandsregel von 1.5m unterstützen. Bitte beachten Sie die Pflicht zum Tragen einer Maske auf diesen Begegnungsflächen.

3. HYGIENE BEI DER NUTZUNG VON EQUIPMENT

In EDV-Kursen müssen die Kursleitung und die Teilnehmenden die Computer-Tastaturen und Mäuse sowie die Tischoberflächen und andere genutzte Oberflächen vor jedem Gebrauch mit dem bereitgestellten tensidhaltigen Reinigungsmittel und Papiertüchern reinigen. Die Vorgehensweise ist dabei gleich wie in Abschnitt 2 oben beschrieben.

Smartboards müssen von der Kursleitung vor jedem Gebrauch mit dem bereitgestellten Flächendesinfektionsmittel unter Berücksichtigung der Anleitung gereinigt werden.

In Gesundheits-Kursen müssen Teilnehmende ihre eigenen Matten und Handtücher mitbringen. Vor und nach jeder Nutzung von durch die vhs bereitgestelltem Equipment wie

etwa Hanteln müssen diese gereinigt werden. Die Kursleitung ist dafür verantwortlich, die dafür im Dozentenzimmer für den jeweiligen Raum bereitgestellte und mit tensidhaltigem Reinigungsmittel befüllte Flasche vor Kursbeginn zu holen. Es ist weiterhin die Aufgabe der Kursleitung, das Equipment vor und nach der Ausgabe an Teilnehmende mit dem Reinigungsmittel zu bespritzen. Die Teilnehmenden reinigen dann selbst mit den im Raum bereitgestellten Einweg-Papierhandtüchern vor und nach dem Benutzen das von ihnen genutzte Equipment. Dabei bringt entweder die Kursleitung das Equipment zu den einzelnen Teilnehmenden, wobei sie einen Mund-Nasen-Schutz trägt, oder die Teilnehmenden holen sich das Equipment und tragen dabei selbst einen Mund-Nasen-Schutz. Das gleiche gilt beim Zurückbringen des Equipments.

In Kochkursen ist darauf zu achten, dass Kochutensilien, Besteck usw. ausnahmslos von einer Person benutzt werden und nicht von anderen Teilnehmenden berührt werden. Diese Utensilien werden nach dem Gebrauch von der jeweiligen Person heiß gewaschen und weggeräumt. Alle Teilnehmenden erhalten einen fest zugeordneten Platz zum Nahrungsverzehr mit einem Mindestabstand von 1,50 m. Diese Anordnung darf nicht verändert werden. Das Eindecken übernimmt jede*r Teilnehmende selbst und mit Mund-Nasen-Schutz. Die Entnahme und Verteilung der Speisen erfolgt durch die Kursleitung mit Mund-Nasen-Schutz.

4. HYGIENE IM SANITÄRBEREICH

In allen Toilettenräumen sind ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt und werden regelmäßig aufgefüllt. Entsprechende Auffangbehälter für Einmalhandtücher sind vorhanden.

Die Toilettenräume dürfen nur einzeln und mit Maske genutzt werden. Ein entsprechender Hinweis wurde an den Toiletteneingängen angebracht. Die Mitarbeitenden der vhs Aalen kontrollieren die Einhaltung dieser Regeln.

Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden werden täglich gereinigt. Bei Verschmutzungen mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem ist nach Entfernung der Kontamination mit einem mit Flächendesinfektionsmittel getränkten Einmaltuch eine gezielte Desinfektion erforderlich. Dabei sind Arbeitsgummihandschuhe zu tragen.

Auch in Dusch- und Umkleieräumen gilt der Abstand von 1,5m. Im Torhaus ist dadurch die maximale Zahl von Nutzern in diesen Räumen begrenzt und entsprechend ausgeschrieben. Mindestabstände sind ausgewiesen. Beim Betreten und Durchqueren der Räume ist auch hier eine Maske zu tragen. Der Aufenthalt in Duschen und Umkleieräumen ist zeitlich auf das unbedingt erforderliche Maß zu begrenzen.

Im Yogazentrum in Unterkochen wurden die Stühle zur Umkleide im Flur im Abstand von 1,5m angeordnet. Diese Anordnung darf nicht verändert werden.

5. INFEKTIONSSCHUTZ IN DEN PAUSEN

Wo notwendig, werden gestaffelte Pausenzeiten eingehalten. Dadurch kann vermieden werden, dass sich die festen Kurs- und Lerngruppen mischen und dass zu viele Teilnehmende zeitgleich die Sanitärräume, Flure und Foyers aufsuchen.

6. WEGEFÜHRUNG UND UNTERRICHTSORGANISATION

Um zu vermeiden, dass sich Kurs- und Lerngruppen vermischen und dass zu viele Teilnehmende gleichzeitig die Flure frequentieren, wird der Unterrichtsbeginn der einzelnen Kurse gestaffelt.

Die Zeiten des Beginns und der Beendigung von Einzelveranstaltungen wird, wo möglich, entzerrt.

Um die Einhaltung der Abstandsregeln auf den Treppen, im Foyer und in den Fluren zu unterstützen, wurden Abstands- und Wegemarkierungen angebracht. Diese sind, wie die Pflicht zum Tragen einer Maske in diesen Bereichen, zu beachten.

7. ZUTRITTS- UND TEILNAHMEVERBOT

Mitarbeitenden, Kursleitungen und Teilnehmenden ist es verboten, die Unterrichtsgebäude der vhs Aalen zu betreten bzw. an Bildungsangeboten der vhs Aalen teilzunehmen, wenn sie

1. Einer Absonderungspflicht im Zusammenhang mit dem Coronavirus unterliegen,
2. typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Fieber, trockener Husten, Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns, aufweisen,
3. keine medizinische Maske nach den in diesem Hygieneplan festgelegten Vorgaben tragen (s. Punkt 1: Persönliche Hygienemaßnahmen), oder
4. ab Inzidenzstufe 3 (für Kurse) und Inzidenzstufe 2 (für Veranstaltungen im Paul-Ulmschneider-Saal) keinen negativen Test-, Impf- bzw. Genesenennachweis vorlegen. Ein negatives Testergebnis kann auch vom Arbeitgeber, der Schule bzw. dem Kindergarten für die diese besuchenden Schüler/Kinder und das dort beschäftigte Personal, sowie von Dienstleistern im Rahmen der Inanspruchnahme durch die jeweiligen Kund*innen bestätigt werden. (s. https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-sm/intern/downloads/Downloads_Gesundheitsschutz/Corona_SM_Information-Berechtigung-Erstellung-Testnachweis.pdf, abgerufen am 31.5.2021). Die aktuell im Ostalbkreis geltende Inzidenzstufe wird hier veröffentlicht: https://newsroom.ostalbkreis.de/sixcms/detail.php?template=index_start (Unterpunkt „Coronavirus“).

Ebenfalls von der Teilnahme an Bildungsangeboten der vhs Aalen ausgeschlossen sind Personen, die ihren Vor- und Nachnamen, ihre Anschrift und, soweit vorhanden, ihre Telefonnummer nicht zur Verfügung stellen.

Es wird ausdrücklich auch auf die Verordnung des baden-württembergischen Sozialministeriums zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Eindämmung des Virus SARS-CoV-2 in seiner aktuellen Fassung hingewiesen (<https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/verordnung-fuer-ein-und-rueckreisende/>). Mitarbeitende, Kursleitungen und Teilnehmende sind verpflichtet, sich an die Quarantänevorgaben zu halten und während dieser Zeit entsprechend die vhs Aalen nicht zu betreten bzw. an Bildungsangeboten teilzunehmen. Zur Feststellung der aktuell als Risikogebiete geltenden Länder und Regionen gilt verbindlich die Liste unter diesem Link: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html

Kursleitende unterzeichnen eine Hygienevereinbarung, um zu bestätigen, dass die Voraussetzungen für ein Zutritts- und Teilnahmeverbot (mit Ausnahme der Testpflicht nach Punkt 4) nicht vorliegen und um die Verpflichtung der Einhaltung der Hygieneregeln und die sich für sie daraus ergebenden Pflichten zu bestätigen.

Mitarbeitende werden regelmäßig an das Zutrittsverbot und die Hygieneregeln dieses Hygieneplanes erinnert und darin geschult.

Teilnehmende erhalten bei Anmeldung einen Link zu diesem Hygieneplan sowie eine Kurzaufzählung der sich für sie daraus ergebenden Pflichten mit der Aufforderung, sich an diese zu halten. Entsprechende Hygienehinweise hängen überall im Haus ebenfalls aus.

8. DATENERHEBUNG

Zur Teilnahme an Kursen an der vhs Aalen werden die zur Abwicklung der Anmeldung notwendigen Daten von Teilnehmenden erhoben. Diese schließen Vor- und Nachname, Anschrift und, soweit vorhanden, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse ein. Zur konkreten Erfassung des Datums und Zeitraums der Anwesenheit bei Kursen mit Voranmeldung stellen alle Kursleitungen sicher, dass sie zu Beginn jedes Kurstermins die Namen der am Termin teilnehmenden Personen in den entsprechenden, von der vhs Aalen bereitgestellten Teilnahmelisten festhalten. Dadurch kann im Falle einer Corona-Infektion nachvollzogen werden, wer mit einem/einer Infizierten Kontakt hatte.

Bei Bildungsangeboten ohne vorherige Anmeldung werden Vor- und Nachname, Anschrift und, soweit vorhanden, Telefonnummer der Teilnehmenden vor Zutritt zum Veranstaltungsort mit dem entsprechenden Formularvordruck (s. Anhang) ebenfalls erhoben. Datum und Zeitraum der Anwesenheit werden ebenfalls erfasst. Die Formulare werden für einen Zeitraum von vier Wochen verschlossen aufbewahrt und dann vernichtet.

9. TESTS FÜR MITARBEITENDE UND HOMEOFFICE

Festangestellte Mitarbeitende der vhs Aalen haben die Möglichkeit, sich einmal wöchentlich selbst zu testen. Dafür werden Corona-Selbsttests im Torhaus zur Verfügung gestellt. Sie werden im Schrank im Chatroom aufbewahrt.

Eine Testpflicht besteht nicht.

Mitarbeitende entnehmen den Test eigenständig. Dies wird durch Initialen dokumentiert.

Sollte ein Selbsttest positiv ausfallen, ist die Betroffene verpflichtet, die vhs unverzüglich zu verlassen. Die gesetzlichen Vorgaben sind zu beachten. Nach aktuellem Stand (Quelle: <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/coronavirus/nationale-teststrategie/faq-schnelltests.html#c20762>; abgerufen am 15.4.2021) sollte ein PCR-Test durchgeführt werden. Bis zur Bestätigung des Testergebnisses sollten Betroffene sich vorsichtshalber zu Hause isolieren. Eine Rückkehr in die vhs Aalen ist erst wieder nach einem negativen PCR-Testergebnis bzw. Ablauf der vorgeschriebenen Quarantäne möglich (s. auch Punkt 7: Zutritts- und Teilnahmeverbot).

Darüber hinaus gilt weiterhin die Einteilung in zwei feste Gruppen zum Arbeiten im Büro für all jene, die entweder aus technischen Gründen nicht im Homeoffice arbeiten können oder für Aufgaben zwingend ins Büro kommen müssen. Durch diese Gruppeneinteilung soll Kontakt noch weiter reduziert werden.

Soweit als möglich arbeitet die vhs Aalen während der Untersagung des Präsenzbetriebes im Homeoffice.

10. CORONA-WARN-APP

Die Corona-Warn-App der Bundesregierung kann bei der Eindämmung der Pandemie einen zusätzlichen Beitrag leisten, indem sie schneller als bei der klassischen Nachverfolgung Personen identifiziert und benachrichtigt, die eine epidemiologisch relevante Begegnung mit einer Corona positiven Person hatten. Zudem hilft sie, den zeitlichen Verzug zwischen dem positiven Test einer Person und der Ermittlung und Information ihrer Kontakte zu reduzieren. Die Nutzung der App ist deshalb allen Mitarbeitenden, Teilnehmenden und Kursleitungen empfohlen. Sie ist aber ausdrücklich nicht verpflichtend.

11. VERANTWORTLICHE ANSPRECHPARTNERIN

Ansprechpartnerin für alle Belange dieses Hygieneplans ist Dr. Nicole Deufel, Leiterin, deufel@vhs-aalen.de, 07361 – 9583-12.